Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Innenausgleich bei Kartellrechtsverstößen

Calciumcarbid-Kartell II

FIW – Kölner Seminar

17. Juni 2015

Gliederung

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

I. Calciumcarbid-Kartell II (BGH, Urteil vom 18.11.2014, KZR 15/12)

- Tatbestand
- Anwendbares Recht
- Innenausgleich gem. § 426 Abs. 1 BGB
  - Vertragliche Vereinbarungen
  - Maßgebliche Kriterien iRd § 426 Abs. 1 BGB
  - Bewertung und Einordnung der Kriterien
  - Verhältnis der einzelnen Kriterien zueinander
- Weitere denkbare Kriterien und Grenzen des Innenausgleichs
- Weitere Anspruchsgrundlagen?

II. Fazit / Thesen

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Tatbestand (1)

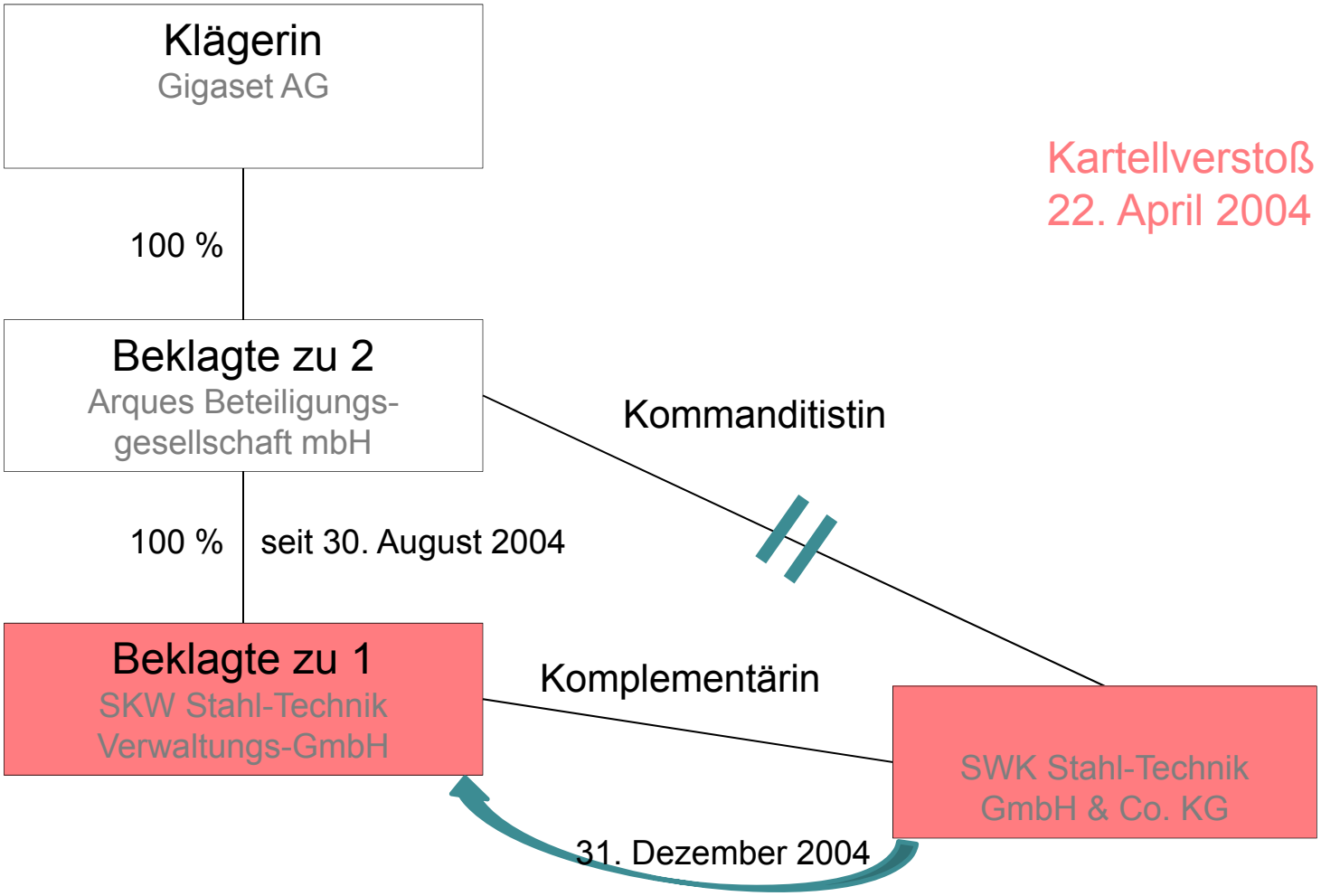

Kartellverstoß ab 22. April 2004

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Tatbestand (2)

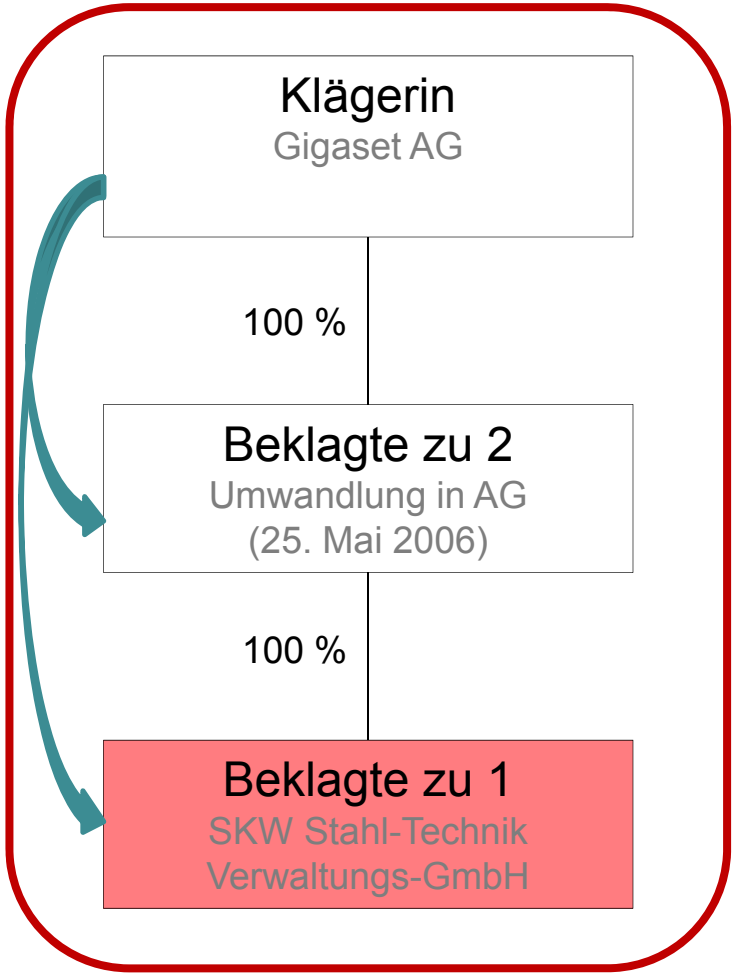

Veräußerung der Anteile der Klägerin an der Beklagten zu 2, verbleibende Beteiligung:
- 30. November 2006: 57 %
- 22. Juli 2007: 0 %

Kommissionsentscheidung vom 22. Juli 2009:
13,3 Mio. EUR Geldbuße gesamtschuldnerisch
für Zeitraum 22./30. April 2004 bis 16. Januar 2007
- Klägerin zahlt 6,8 Mio. EUR
- Beklagte leisten Sicherheit iHv 6,7 Mio. EUR

Klägerin begehrt von Beklagten zu 1 und 2 vollständige Erstattung des von ihr gezahlten Betrages nebst Verzugszinsen

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anwendbares Recht

- BGH: Unionsrecht trifft keine Regelung über das Rechtsverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern einer durch die Kommission verhängten Geldbuße, Rn. 14 ff.
  - EuGH, 10.4.2014, C-231/11 P, Siemens Österreich: Aufteilung im Innenverhältnis ist Sache des nationalen Rechts
  - EuGH, 10.4.2014, C-247/11 P, Areva: Wechsel in der personellen Zusammensetzung des Unternehmens grds. irrelevant
    (Ausnahme: Tochter als Täterin gehört nacheinander während des Tatzeitraums verschiedenen Müttern)

- Daher: Anwendbarkeit **einzelstaatlichen Rechts**

- BGH: Maßgeblichkeit des deutschen Rechts durch (konkludente) Rechtswahl der Parteien, Rn. 21 ff.

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Innenausgleich gem. § 426 Abs. 1 BGB

- Regelung des **§ 426 Abs. 1 BGB** ist auf den Innenausgleich zwischen den gesamtschuldnerisch für eine durch die Kommission verhängte Kartellgeldbuße haftenden Gesellschaften anwendbar

- Denkbare Freistellung der Obergesellschaft nicht per se problematisch
  - Keine Gefahr der Auslagerung von Haftungsrisiken – diese bleiben im Außenverhältnis bestehen (Rn. 78)
  - Bei Verkauf belasteter Töchter droht kein Entfallen der Sanktion: Haftungsrisiken sind vertraglich zwischen Veräußerer und Erwerber zu verteilen (Rn. 79).

- Grundsatz: Ausgleichsverpflichtung im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen

- Es sei denn: **anderweitige Bestimmung** (siehe BGH, Rn. 33)
  - (Stillschweigende) Vereinbarung der Beteiligten
  - Sonstige zwischen den Gesamtschuldnern bestehende Rechtsbeziehungen
  - Besondere gesetzliche Regelungen
  - Natur der Sache und Grundsätze von Treu und Glauben

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Innenausgleich – vertragliche Vereinbarungen

- **Vertragliche Vereinbarung** zwischen den Gesamtschuldnern (Rn. 37)
  - Vor oder nach Entstehung des Gesamtschuldverhältnisses zulässig
  - Steht Sanktionszweck der Geldbuße nicht entgegen (so auch EuGH)
  - EuGH formuliert in Siemens Österreich (Rn. 62) sogar, dass das nationale Recht nur *mangels einer vertraglichen Vereinbarung* Anwendung findet.

- **Gewinnabführungsvertrag**
  - Schließt Ausgleichsansprüche der Obergesellschaft aus, wenn aufgrund des Gewinnabführungsvertrages die Belastung durch die Geldbuße im Ergebnis stets bei der Obergesellschaft verbleibt (Rn. 35)
    - Ausgleichspflicht, § 302 AktG, einerseits; Gewinnminderung andererseits
    - Problem: Was, wenn nicht durchgehend Gewinnabführungsverträge im Konzern?
  - Offen, ob auch ein vor Festsetzung des Bußgeldes beendeter Gewinnabführungsvertrag Ausgleichspflicht ausschließt (Rn. 38)

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Maßgebliche Kriterien iRd § 426 Abs. 1 BGB - Übersicht

- Im Übrigen: *Bemessung der Ausgleichsansprüche anhand der* ***Umstände des Einzelfalles****, insbesondere anhand der individuellen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge der Beteiligten sowie anhand der für die Bemessung der Geldbuße maßgeblichen Tatsachen* (Rn. 40)

- Individuelle Verursachungs- und Verschuldensbeiträge
  - § 254 Abs. 1 BGB (Rn. 41 ff.)
  - Art der Tatbeiträge (Rn. 56 ff.)

- Für die Bemessung der Geldbuße maßgebliche Tatsachen
  - Wirtschaftlicher Erfolg aufgrund der Zuwiderhandlung (Rn. 59)
  - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und tatbefangene Umsätze (Rn. 66)

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Maßgebliche Kriterien iRd § 426 Abs. 1 BGB (1)

- **Individuelle Verursachungs- und Verschuldensbeiträge**
  - Anwendbarkeit des Rechtsgedanken des **§ 254 Abs. 1 BGB** (Rn. 41 ff.)
    Berücksichtigung der Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung sowie der Umstände, die die Schuld mindern oder erschweren (Rn. 44)
  - Unionsrecht steht einer internen Aufteilung einer Geldbuße unter Berücksichtigung der Verantwortung oder relativen Schuld der einzelnen Gesellschaften nicht entgegen (Rn. 47)
    - BGH zitiert EuGH, nach dem sich eine Gesamtschuld nicht auf eine Bürgschaft reduzieren lasse, die eine Obergesellschaft leiste, um die Zahlung der gegen eine abhängige Gesellschaft verhängten Geldbuße zu garantieren; Muttergesellschaft habe als Teil des Unternehmens den Verstoß selbst begangen
    - BGH: folgert, dass weder Ober- noch Untergesellschaft stets und ohne weiteres freizustellen sind.
    - Zweifelhaft, ob diese Folgerung die nur zum Außenverhältnis getroffene Aussage des EuGH nicht überdehnt.

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Maßgebliche Kriterien iRd § 426 Abs. 1 BGB (2)

- **Individuelle Verursachungs- und Verschuldensbeiträge (Forts.)**

  - Unerheblich, dass EuGH nicht auf individuelle Verursachungs- und Verschuldensbeiträge abstellt. Hierauf kommt es im Außenverhältnis nicht an (Rn. 48 ff.)

  - Keine starre Verteilung nach Köpfen (Rn. 53 ff.)

  - **Art der Tatbeiträge** der einzelnen Gesellschaften (Rn. 56 ff.)

    Bloße Verletzung einer Aufsichtspflicht tritt in der Abwägung idR hinter dem unmittelbaren und schuldhaften Verursachungsbeitrag des zu beaufsichtigenden Gesamtschuldners zurück.

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Maßgebliche Kriterien iRd § 426 Abs. 1 BGB (3)

- **Für die Bemessung der Geldbuße maßgebliche Tatsachen**
  - **Wirtschaftlicher Erfolg**, den die einzelnen Gesamtschuldner **aufgrund der Zuwiderhandlung** erzielt haben (Rn. 59 ff.)
    - Variante 1: Geldbuße dient (auch) der Abschöpfung (Rn. 60 f.)

      Gesamtschuldner, dem Taterlös ohne Sanktionierung verblieben wäre, hat den äquivalenten Teil der Geldbuße intern zu tragen

    - Variante 2: Geldbuße dient nicht der Abschöpfung (Rn. 62 ff.)
      - Berücksichtigung des Taterlöses unter den Gesichtspunkten der Sanktion und Abschreckung.
      - Keine beteiligte Gesellschaft solle darauf vertrauen könne, dass sie durch die Tat erzielte Vermögensvorteile behalten kann
      - Aber: grundsätzlich keine vollständige interne Haftungszuweisung an einen Gesamtschuldner

    - Problematisch:
      - Erfordernis, festzustellen, welche(r) Gesamtschuldner durch den Kartellverstoß einen Vorteil in welcher Höhe erlangt hat
      - Holding-Gesellschaft ohne eigenen Geschäftsbetrieb

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Maßgebliche Kriterien iRd § 426 Abs. 1 BGB (4)

- **Für die Bemessung der Geldbuße maßgebliche Tatsachen (Forts.)**

  - **Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** und **tatbefangene Umsätze** der einzelnen Gesellschaften (Rn. 66 ff.)

    – Anwendung der **umsatzabhängigen 10%-Bußgeldobergrenze** des Art. 23 Abs. 2 (2) und Abs. 4 (5) VO (EG) 1/2003 auf die zum Unternehmen gehörenden Gesellschaften im Innenverhältnis (Rn. 67 ff.)
      - Vermeidung eines außer Verhältnis zur Größe des jeweiligen Gesamtschuldners stehenden im Innenverhältnis zu tragenden Anteils sowie einer Existenzbedrohung
      - Bei Aufspaltung des Unternehmens vor Festsetzung des Bußgeldes nach EuGH bereits im Außenverhältnis anwendbar

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Maßgebliche Kriterien iRd § 426 Abs. 1 BGB (5)

Übertragung der 10%-Grenze des Art. 23 Abs. 2 (2) und Abs. 4 (5) VO (EG) 1/2003

- Zeitlicher Bezugspunkt?
- Materieller Bezugspunkt?
  - Umsatz jeder einzelnen Gesellschaft?
  - Auch bei Holding-Gesellschaft ohne eigene Geschäftstätigkeit?
  - Zurechnung des Umsatzes der jeweiligen Untergesellschaften!
    → Erfassung auch der Holding
- Feste Grenze oder Orientierung?
- Schutz vor Existenzgefährdung erforderlich?

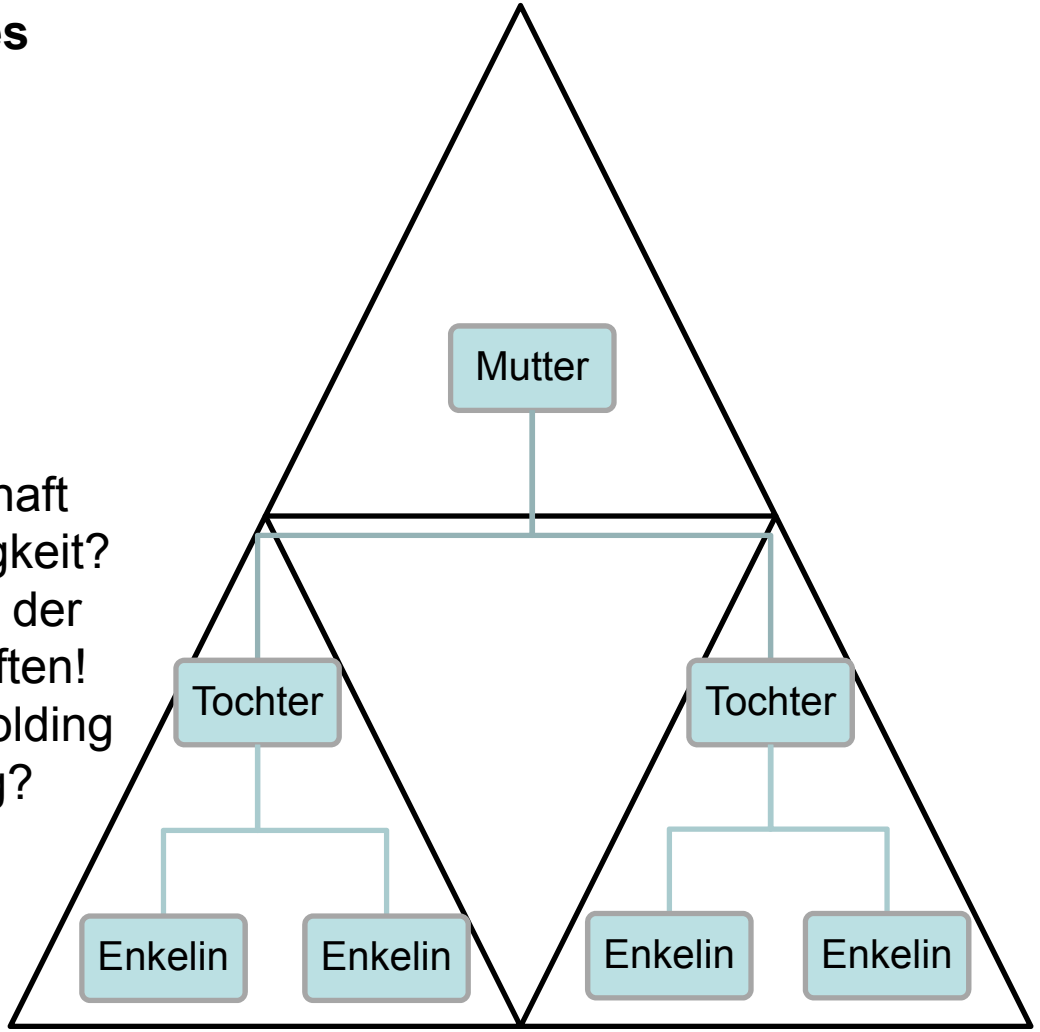

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Maßgebliche Kriterien iRd § 426 Abs. 1 BGB (6)

- **Für die Bemessung der Geldbuße maßgebliche Tatsachen (Forts.)**

  - **Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** und **tatbefangene Umsätze** der einzelnen Gesellschaften (Forts.)

    Berücksichtigung des Verhältnisses der **Umsätze** und der jeweiligen **wirtschaftlichen Bedeutung** der einzelnen Gesamtschuldner für den Binnenmarkt (Rn. 71 ff.)

    - Begründung: Ansonsten könnte Sanktion für einzelne Gesamtschuldner ihren Zweck verfehlen (Rn. 73)
    - Dies überzeugt nicht: Sanktionszweck wird über das Außenverhältnis gesichert.
    - Aber: für das Innenverhältnis durchaus ein Kriterium („Verursachungsbeitrag“)

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Maßgebliche Kriterien iRd § 426 Abs. 1 BGB (7)

- **Für die Bemessung der Geldbuße maßgebliche Tatsachen (Forts.)**

  - **Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** und **tatbefangene Umsätze** der einzelnen Gesellschaften (Forts.)

    Beiträge der einzelnen Gesamtschuldner **zum Umfang der relevanten Marktbeteiligung** des Unternehmens (Rn. 74 ff.)

    · Bußgeldleitlinien der Kommission: Bestimmung des Grundbetrages anhand des Wertes der auf dem räumlich relevanten Markt verkauften Waren oder Dienstleistungen, mit denen der Verstoß in (un)mittelbarem Zusammenhang steht

    · Verursachungsprinzip

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bewertung und Einordnung der Kriterien

- BGH stellt individuelle Verursachungs- und Verschuldensbeiträge sowie Bußgeldbemessung nebeneinander.
- Individuelle Beiträge = Kriterien des Innenverhältnisses: Wer hat intern wie viel zur Entstehung der Haftung beigetragen?
- Bußgeldbemessung = (auch) Kriterien des Außenverhältnisses: Sanktion und Abschreckung
- Übertragbarkeit von Erwägungen der Haftung im Außenverhältnis auf Verteilung der Haftung im Innenverhältnis?
  - Nein: Vorrang vertraglicher Abrede zeigt, dass Erwägungen des Außenverhältnisses nicht in das Innenverhältnis gehören.
  - Europarechtlich gebotene Abschreckung/Sanktion wird im Außenverhältnis gewährleistet (Gesamtschuld!)
  - Daher: für Bußgeldbemessung relevante Tatsachen nur insoweit berücksichtigen, als sie Ausdruck des individuellen Verursachungs- und Verschuldensbeitrags sind

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Verhältnis der einzelnen Kriterien zueinander

- Effektive Durchsetzung des Kartellverbots gebiete häufig, keiner von einer Bußgeldentscheidung betroffenen natürlichen oder juristischen Person eine vollständige Abwälzung ihrer finanziellen Belastung auf die übrigen Gesamtschuldner zu ermöglichen (Rn. 54) → **kein zwingender Vorrang erkennbar**

- Regelmäßig Gegenläufigkeit der Kriterien Gewinnabführungsvertrag und Verursachungs- und Verschuldensbeitrag

  Allerdings: laut BGH Vorrang der vertraglichen Kriterien, insbesondere Gewinnabführungsvertrag

- Zwingende **Obergrenze** durch entsprechende Anwendbarkeit des Art. 23 VO 1/2003?

  Nein, entstammt Außenverhältnis; im Innenverhältnis nur Abwägungskriterium.

- Zwingende **Untergrenze** unter dem Gesichtspunkt der Vorteilsabschöpfung?

  Nein, nur einer von mehreren Aspekten (Rn. 65).

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Weitere denkbare Kriterien und Reichweite des Innenausgleichs

- Kriterien des BGH wohl nicht abschließend
  - Umfassende Diskussion denkbarer Aspekte; aber kein Hinweis, dass abschließend
  - Vielleicht denkbar: Berücksichtigung von Nachtatverhalten – Bemühungen / Aufwand zur Minderung des Bußgeldes (Analogie zu § 254 Abs. 2 BGB)?

- Regressansprüche auch gegenüber Gesellschaften, die nicht Adressaten der Bußgeldentscheidung der Kommission sind?
  - Auswahlermessen der Kommission bei der Adressierung von Bußgeldern
  - EuGH, 05.03.2015, C-343/13 P (zum portugiesisches Arbeitsrecht und zur Verschmelzungsrichtlinie): Bei einer Verschmelzung zur Aufnahme geht die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldbuße auf die übernehmende Gesellschaft über, auch wenn diese erst nach der Verschmelzung mit einer endgültigen Entscheidung verhängt wird, aber arbeitsrechtliche Zuwiderhandlungen ahndet, die die übertragende Gesellschaft vor der Verschmelzung begangen hat.

    Begründung der bußgeldrechtlichen Haftung durch Begehung des (Kartell-) Verstoßes: Auch die nicht adressierten Gesellschaften aus der wirtschaftlichen Einheit sind in die Gesamtschuld einbezogen.

I. Calciumcarbid-Kartell II

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Weitere Anspruchsgrundlagen

- Forderungsübergang nach § 426 Abs. 2 BGB? (Rn. 115)
  - Offengelassen: Möglichkeit des Übergangs einer Forderung aus einem Bußgeld
  - Jedenfalls nur im Umfang der Ausgleichspflicht.

- Kein Schadensersatzanspruch aus § 33 Abs. 3 GWB (Rn. 117 f.)
  Wettbewerbsrecht dient nicht dem Schutz einzelner Organisationseinheiten vor der Belastung mit einer Geldbuße als Teil des Unternehmens

- Kein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB (Rn. 119 ff.)
  mangels vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung

- Ansprüche aus dem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis: Treuepflicht im Konzern (= Innengesellschaft bürgerlichen Rechts)
  - Kann ggfls. auch im Rahmen des § 426 Abs. 1 BGB berücksichtigt werden
  - Bzw. ginge als vertraglicher Schadensersatzanspruch dem Gesamtschuldnerinnenausgleich vor.

II. Fazit / Thesen

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Auf den Gesamtschuldnerinnenausgleich in der wE finden §§ 426, 254 BGB Anwendung.
- Vertragliche Abreden haben Vorrang.
- Ansonsten kommt es auf die individuellen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge der Beteiligten an (Rn. 32).
- Der BGH stellt hierneben noch die „für die Bemessung der Geldbuße maßgeblichen Tatsachen“ (Rn. 32). Dies fußt auf einer Berücksichtigung des Außenverhältnisses, richtigerweise fallen diese auch unter die individuellen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge der Beteiligten (Innenverhältnis).
- Die Kriterien des BGH lassen eine Vielzahl von Fragen offen.
- Insbesondere ist das Verhältnis der Kriterien zueinander nicht geklärt. Richtig wohl: abgesehen von den vertraglichen Kriterien keine vorrangigen Kriterien, Gesamtabwägung erforderlich.

II. Fazit / Thesen (2)

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Theoretisch denkbar: vollständige Abwälzung
  - BGH lehnt dies nicht prinzipiell ab.
  - Eigene Auffassung: Alleintäterschaft der Tochter ohne jeden Beitrag der Mutter spricht durchaus hierfür. Für den BGH reicht dies nicht aus.

- Überlagerung durch Schadensersatzansprüche denkbar:
  - Verstößt Tochter gegen Weisung der Mutter / Compliancegebote, so kann dies einen konzernrechtlichen Schadensersatzanspruch auslösen (§§ 705, 708, 280 BGB).
  - Diese Ansprüche dürften als vertragliche Ansprüche den Kriterien des BGH vorgehen. Einwand des Mitverschuldens nach allgemeinen Regeln ausgeschlossen, aber Einfallstor für Anwendung der Kriterien des BGH.
  - Denkbare Gestaltungsmöglichkeit.

II. Fazit / Thesen (3)

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Urteil auch jenseits von M&A-Transaktionen bedeutsam, etwa bei Minderheitsgesellschaftern im Konzern.

- Übertragbarkeit auf Regress bei zivilrechtlichem Schadensersatz?
  - Urteil nicht auf den Innenausgleich unter den Kartelltätern anwendbar.
  - Urteil nur mit Modifikationen auf Innenausgleich innerhalb der wirtschaftlichen Einheit in Bezug auf zivilrechtlichen Schadensersatz anwendbar.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Professor Dr. Christian Kersting, LL.M. (Yale)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
+49 211 81 11660